

**24.06.94**

**In - Fz**

**Gesetzesbeschluß**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/8097 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der  
Lehrerbesoldung  
- Drucksache 12/7521 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 15.07.94**

**Erster Durchgang: Drs. 187/94**

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach der Vorbemerkung Nummer 16a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird folgende Vorbemerkung Nummer 16b neu eingefügt:

\*16b. Lehrer mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR.

Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden landesrechtlich eingestuft unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in den Landesbesoldungsordnungen A ausgewiesen sind."

### Artikel 2 Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Befähigungsvoraussetzungen im Ausland erworben worden sind und für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht."

2. § 7 Abs 1 und die Anlage 1 werden aufgehoben.

### Artikel 3 Übergangsvorschrift

Abweichend von Artikel 2 gelten § 7 Abs. 1 und die Anlage 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bis zur entsprechenden Ergänzung des Landesrechts weiter, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1995."

#### Artikel 4

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

**08.07.94****Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieöung gefaßt:

Der Bundesrat hält daran fest, daß die Lehrerbeseoldung durch Bundesgesetz zu regeln ist. Ein Verzicht auf eine bundeseigene Regelung ist nur vertretbar, weil es sich um Übergangsrecht für auslaufende Ämter von Landesbeamten handelt, die aufgrund einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausschließlich in den neuen Ländern verliehen werden können.

Der Bundesrat verzichtet auch deshalb darauf, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, weil nur so der überwiegenden Auffassung der neuen Länder zu dieser sie ausschließlich selbst betreffenden Frage Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Überführung der landesrechtlich geregelten Ämter für die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A laufbahnrechtlich zu regeln und gemäß § 13 Beamtenrechtsrahmengesetz abzustimmen ist.

Durch dieses Verfahren kann gesichert werden, daß sowohl eine schnelle Regelung der Besoldung der Lehrkräfte in den neuen Ländern erreicht wird, als auch die bundeseinheitliche Anerkennung von Lehrbefähigungen durch laufbahnrechtliche Regelungen sichergestellt wird. Die Einheitlichkeit der Besoldung in Bund und Ländern kann so gewahrt bleiben.